



UNHCR-Stellungnahme

**zum Bundesgesetz, mit dem das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
geändert wird**

www.unhcr.at

Einleitung

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR hat die vorliegende Stellungnahme gemäß seinem Mandat betreffend Staatenlosigkeit erarbeitet. Diese Verantwortung war ursprünglich auf jene staatenlosen Personen beschränkt, die Flüchtlinge gemäß Paragraph 6 (A) (II) der Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR Statut)¹ und gemäß Artikel 1 (A) (2) der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)² waren. Um die in den Artikeln 11 und 20 des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit (Übereinkommen von 1961)³ vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen zu können, wurde das Mandat von UNHCR folglich auf Personen, die unter die Resolutionen der Generalversammlung Nr. 3274 (XXIX) von 1974 und Nr. 31/36 von 1976 fallen, erweitert.

Staatenlose werden gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Übereinkommen von 1954)⁴ wie folgt definiert: „Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein „Staatenloser“ eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“. UNHCR wurde folglich durch den Beschluss Nr. 78 des UNHCR-Exekutivkomitees (EXKOM) mit der allgemeinen Verantwortung für Staatenlose betraut, was von der Generalversammlung mit Resolution 50/152 von 1995 bestätigt wurde. Resolution 61/137 von 2006 bestätigte danach auch den EXKOM-Beschluss Nr. 106, welcher vier Aufgabenbereiche für UNHCR definiert: die Identifikation, Vermeidung und Verminderung von Staatenlosigkeit sowie den Schutz staatenloser Personen.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

UNHCR nimmt mit dieser Stellungnahme die Gelegenheit wahr, seine Anmerkungen zur geplanten Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 in Hinblick auf dessen Auswirkungen auf die Vermeidung und Verminderung der Staatenlosigkeit darzulegen. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens möchte UNHCR den Gesetzgeber auf weitere Lücken aufmerksam machen, wo das Staatsbürgerschaftsgesetz von internationalen Standards zur Vermeidung und Verminderung der Staatenlosigkeit abweicht. Österreich hat sowohl das Übereinkommen von 1961 als auch jenes von 1954 ratifiziert⁵.

§ 7 – Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abstammung

Der Entwurf zu § 7 sieht neue Regeln für den Erwerb der Staatsbürgerschaft bei der Geburt für außereheliche Kinder österreichischer Väter vor. Demgemäß erwerben außereheliche Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft ab ihrer Geburt, vorausgesetzt die Vaterschaft wurde bereits vor der Geburt festgestellt.

¹ Satzung von UNHCR, siehe Resolution der Generalversammlung 428 (v), 14. Dezember 1950: http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_7/FR_int_v_r_UNHCR-Satzung.pdf.

² Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), 28. Juli 1951
Österreich hat die GFK am 24. Juni 1975 ratifiziert:

http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1/FR_int_v_r_GFK-GFK_AUS.pdf

³ Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, 30. August 1961
Österreich hat die Konvention am 22. September 1972 ratifiziert:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005395>.

⁴ Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen, 28. September 1954
Österreich hat die Konvention am 8. Februar 2008 ratifiziert:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005924>.

⁵ Siehe Fußnoten 3 und 4.

Wird die Vaterschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt erwiesen, kann das Kind gemäß § 12 (2) die Staatsbürgerschaft nur erwerben, wenn die Vaterschaft festgestellt wurde und das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung über einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich verfügt oder der Vater seit mindestens 12 Monaten ständig und rechtmäßig im Ausland aufhältig ist. Dies unter der Voraussetzung, dass durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden und das Kind gemäß seinem bisherigen Verhalten der Republik gegenüber positiv eingestellt ist und weder eine Gefahr für Recht und Ordnung sowie die öffentliche Sicherheit darstellt noch andere öffentliche Interessen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK gefährdet.

Diese Bestimmungen würden ein Kind möglicherweise staatenlos machen, wenn es die oben genannten Voraussetzungen zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Vater nicht erfüllt, jene der Mutter aber auch nicht erwerben kann.

Im Lichte seines Mandats zur Verminderung der Staatenlosigkeit möchte UNHCR hervorheben, dass trotz Artikels 1 Abs. 3 des Übereinkommens von 1961, der nur auf die Übertragung der Nationalität durch die Mutter abstellt, auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)⁶, der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)⁷ und anderer Menschenrechtsverträge im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates geborenen Kindern, deren Väter Staatsbürger sind, ebenso unmittelbar bei der Geburt die Staatsbürgerschaft dieses Staates kraft Gesetzes zu gewähren ist, wenn sie andernfalls staatenlos wären.

Weiters scheint eine Ungleichbehandlung zwischen Kindern, deren Vaterschaft nach der Geburt festgestellt wurde und Kindern, bei denen die Vaterschaft bereits vorher erwiesen war, im Widerspruch zu Artikel 2 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention⁸ zu stehen, der besagt: „Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“⁹

Daher schlägt UNHCR vor, bei der Änderung von § 7 sicherzustellen, dass außereheliche Kinder von österreichischen Vätern nach Feststellung der Vaterschaft rückwirkend ab dem Geburtsdatum die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, unabhängig davon, ob die Feststellung der Vaterschaft vor oder nach der Geburt erfolgt.

⁶ Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, 19. Dezember 1966 Österreich hat die Konvention am 10. September 1978 ratifiziert:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627>.

⁷ UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 18. Dezember 1979

Österreich hat die Konvention am 31. März 1982 ratifiziert:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000741>.

⁸ UN-Konvention über die Rechte des Kindes, 20. November 1989

Österreich hat die Konvention am 6. August 1992 ratifiziert:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223>.

⁹ <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx>.

§ 8 – Findelkinder

§ 8 sieht vor, dass „bis zum Beweis des Gegenteiles eine Person als Staatsbürger kraft Abstammung gilt, wer im Alter unter sechs Monaten im Gebiet der Republik aufgefunden wird.“

In diesem Zusammenhang möchte UNHCR darauf aufmerksam machen, dass gemäß Artikel 2 des Übereinkommens von 1961 im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufgefundene Findelkinder die Staatsangehörigkeit dieses Staates erwerben. Das Übereinkommen legt kein Alter fest, ab dem ein Kind als Findelkind gelten kann. Die für den Begriff „Findelkind“ in den fünf authentischen Texten des Übereinkommens verwendeten Wörter (English, Französisch, Spanisch, Russisch und Chinesisch) weisen einige Unterschiede auf, insbesondere in Bezug auf das Alter des darunter verstandenen Kindes. Die Praxis der Staaten in Bezug auf die Anwendung der Bestimmung variiert dabei stark. Manche Vertragsstaaten gewähren nur sehr jungen Findelkindern die Staatsbürgerschaft (12 Monate oder jünger), die meisten jedoch auch älteren Kindern, in manchen Fällen sogar bis zur Volljährigkeit.¹⁰

Es wird empfohlen, Artikel 2 des Übereinkommens von 1961 im Lichte des Artikels 24 ICCPR, des Artikels 7 der Kinderrechtskonvention und des Artikels 18 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹¹ zu lesen und ihn auf die Dauer der Kindheit anzuwenden. Zumindest sollte die Schutzbestimmung, nach der Findelkindern die Staatsbürgerschaft verliehen wird, auf alle jungen Kinder angewendet werden, die noch nicht wirklich in der Lage sind, Auskunft über die Identität ihrer Eltern oder ihren Geburtsort zu geben. Dies ergibt sich aus Ziel und Zweck des Übereinkommens von 1961 und ebenso aus dem Recht jedes Kindes, eine Staatsbürgerschaft zu erwerben. Eine gegenteilige Auslegung könnte manche Kinder staatenlos machen.¹²

UNHCR empfiehlt daher, § 8 wie folgt abzuändern: „Bis zum Beweis des Gegenteiles gilt ein Findelkind, das im Gebiet der Republik aufgefunden wird, als Staatsbürger kraft Abstammung“. Sofern dies nicht möglich ist, wäre es nötig, zumindest alle Kinder in den Anwendungsbereich der Bestimmung einzuschließen, die noch nicht alt genug sind oder noch nicht wirklich über die körperlichen, geistigen, intellektuellen oder sensorischen Fähigkeiten verfügen, um Auskunft über die Identität ihrer Eltern oder ihren Geburtsort geben zu können.

§ 10 (5) – Nachweis eines hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes

Laut dem Entwurf zu § 10 Abs. 5 wird eine Ausnahme vom geforderten Nachweis eines hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes für Fremde, die aus tatsächlichen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft (nicht ausreichend) am Erwerbsleben teilnehmen können, normiert. Diese gilt insbesondere für Personen, deren Behinderung durch ein Gutachten des Bundessozialamtes festgestellt wurde, sowie für jene, die an einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit leiden, welche amtsärztlich bestätigt wurde.

¹⁰ Abs. 57 der UNHCR-Richtlinien zur Staatenlosigkeit Nr. 4.

¹¹ UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 13. Dezember 2006, Österreich hat die Konvention am 26. September 2008 ratifiziert:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062>.

¹² Abs. 58 der UNHCR-Richtlinien zur Staatenlosigkeit Nr. 4.

UNHCR begrüßt, dass seine ehemals geäußerten Bedenken bezüglich des geforderten Einkommens¹³ nun teilweise berücksichtigt wurden und hofft, dass durch den gegenwärtigen Entwurf für Flüchtlinge und Staatenlose mit Behinderung oder die unter einer schweren anhaltenden Krankheit leiden, eine dauerhafte Lösung mittels Einbürgerung in Österreich gefunden wird.

UNHCR ist dennoch besorgt, dass bestimmte Gruppen von Flüchtlingen und Staatenlosen (Ältere, unbegleitete Minderjährige, Alleinerzieher mit Kinderbetreuungspflichten oder Personen mit schwachem Einkommen) weiter Schwierigkeiten haben, einen hinreichend gesicherten Lebensunterhalt nachzuweisen und infolgedessen von einer Einbürgerung in Österreich ausgeschlossen werden. Daher schlägt UNHCR vor, die Ausnahme auf alle Personen auszuweiten, die wegen außerhalb ihres Einflussbereiches liegender Gründe keine ausreichenden Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nachweisen können.

§ 11a Abs. 4 (1) – Erleichterung der Einbürgerung

Gemäß Artikel 32 des Übereinkommens von 1954 sollen die Vertragsstaaten die Eingliederung und Einbürgerung Staatenloser soweit wie möglich erleichtern. Sie sollen insbesondere bestrebt sein, das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und dessen Kosten soweit wie möglich herabzusetzen.

Diese Bestimmung entspricht Artikel 34 GFK, auf dem § 11a Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes basiert: „Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn: 1. ihm der Status als Asylberechtigter zukommt, sofern das Bundesasylamt auf Anfrage mitteilt, dass weder ein Verfahren nach § 7 AsylG 2005¹⁴ eingeleitet wurde, noch die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens vorliegen.“

Während UNHCR eine weitere Vereinfachung der Einbürgerung von Flüchtlingen unter Berücksichtigung seiner Anmerkungen in Bezug auf notwendige Deutschkenntnisse, keine Verurteilungen durch ausländische Gerichte¹⁵ und den Nachweis der Selbsterhaltungsfähigkeit (siehe oben) empfiehlt, tritt UNHCR für eine Erweiterung des Anwendungsbereiches von § 11a Abs. 4 (1) auf Staatenlose ein.

§ 14 – Verleihung der Staatsbürgerschaft an im österreichischen Staatsgebiet staatenlos geborene Personen

§ 14, der durch den vorliegenden Entwurf nicht geändert werden soll, legt die Voraussetzungen fest, unter welchen eine in Österreich staatenlos geborene Person in Folge eines zwischen dem 18. und 20. Geburtstag gestellten Antrags eingebürgert werden kann.

¹³ Siehe „ANALYSE des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird“ vom 14. Oktober 2005,

http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/4_oesterreich/4_2_asyl_positionen/4_2_2/FR_US_Positionen_2005-StbG_102005.pdf.

¹⁴ § 7 legt das Verfahren zur Aberkennung fest.

¹⁵ Siehe „ANALYSE des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird“ vom 14. Oktober 2005:

http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/4_oesterreich/4_2_asyl_positionen/4_2_2/FR_US_Positionen_2005-StbG_102005.pdf.

Diese Regelung basiert auf Artikel 1 des Übereinkommens von 1961, nach welchem ein Kind, welches sonst staatenlos wäre, das Recht hat, die Staatsangehörigkeit bei der Geburt im Rahmen von einer von zwei Möglichkeiten zu erwerben. Ein Staat kann die Staatsbürgerschaft automatisch kraft Gesetzes jenen Kindern verleihen, die sonst staatenlos wären. Alternativ kann der Staat die Staatsbürgerschaft den betroffenen Personen auch später auf Antrag gewähren. Die Verleihung auf Antrag kann gemäß Artikel 1 Abs. 2 einer oder mehreren von vier Bedingungen unterworfen werden.¹⁶

Die Regeln zur Verhinderung der Staatenlosigkeit des Artikels 1 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens von 1961 sind im Lichte späterer Entwicklungen des internationalen Rechts, insbesondere der Menschenrechte, zu betrachten. Zu diesen gehören das Internationale Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)¹⁷, das ICCPR, CEDAW, die Kinderrechtskonvention und das Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Regionale Menschenrechtsinstrumente, wie das Europäische Übereinkommen von 1997 über die Staatsangehörigkeit¹⁸ und die Konvention des Europarates von 2006 über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge¹⁹ sind ebenso von Bedeutung.

Von größter Wichtigkeit bei der Feststellung des Geltungsbereiches des Übereinkommens von 1961 ist die Kinderrechtskonvention, die von allen Vertragsparteien des Übereinkommens von 1961 ratifiziert wurde. Die Artikel 1-4 des Übereinkommens von 1961 sind demzufolge im Lichte der Bestimmungen der Kinderrechtskonvention auszulegen: Artikel 7 der Kinderrechtskonvention besagt, dass jedes Kind das Recht hat, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Verfasser der Kinderrechtskonvention sahen eine eindeutige Verbindung zwischen diesem Recht und dem Übereinkommen von 1961 und konkretisierten in Artikel 7 Abs. 2 der Kinderrechtskonvention, dass „die Vertragsstaaten die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicherstellen sollen, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.“ Artikel 8 sieht vor, dass jedes Kind das Recht auf Achtung seiner Identität einschließlich seiner Staatsangehörigkeit hat. Weiters normiert Artikel 2 ein allgemeines Diskriminierungsverbot, das auf alle substantiellen Rechte der Kinderrechtskonvention Anwendung findet, inklusive Artikel 7 und 8. Dieses Verbot stellt ausdrücklich auf den Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Status der Eltern oder des Vormunds ab. Artikel 3 der Kinderrechtskonvention, der Eingang in die österreichische Verfassung gefunden hat,²⁰ sieht als generelles – auch in Verbindung mit den Artikeln 7 und 8 der Kinderrechtskonvention gültiges – Prinzip vor, bei allen Maßnahmen, welche Kinder

¹⁶ Abs. 2 der UNHCR-Richtlinien zur Staatenlosigkeit Nr. 4.

¹⁷ Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,

21. Dezember 1965, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b3940.html>

Österreich hat das Übereinkommen am 9. Mai 1972 ratifiziert:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR30006953&ResultFunctionToken=cf28fb84-39a0-4a6b-b4be-39a35d6ab717&Position=1&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=26.03.2013&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=diskriminierung+rassischer>

¹⁸ Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, 6. November 1997,

<http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/166.htm>

¹⁹ Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge, 19. Mai 2006

Österreich hat das Übereinkommen am 23. September 2010 ratifiziert:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007113>

²⁰ Vgl. Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>

betreffen, einschließlich in Bezug auf Staatsangehörigkeit, das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.²¹

Aus den Artikeln 3 und 7 der Kinderrechtskonvention geht hervor, dass ein Kind nicht für einen längeren Zeitraum staatenlos bleiben darf: Es muss entweder bei der Geburt oder so schnell wie möglich nach der Geburt eine Staatsbürgerschaft erwerben. Diese Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention gelten nicht nur für den Staat, in dem ein Kind geboren wurde, sondern für alle Staaten, mit denen ein Kind, etwa durch seine Eltern oder seinen Aufenthalt, entsprechend verbunden ist.²²

Werden diese Verpflichtungen der Kinderrechtskonvention zusammen mit Artikel 1 des Übereinkommens von 1961 gelesen, ergibt sich daraus, dass die Staaten Kindern, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren wurden und die andernfalls staatenlos wären, die Staatsbürgerschaft entweder (i) automatisch bei der Geburt²³ oder (ii) auf Antrag kurz nach der Geburt zu gewähren haben. Falls ein Staat daher Voraussetzungen für den Antrag vorsieht, wie in Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens von 1961 eingeräumt wird, darf dies nicht zur Folge haben, dass ein Kind über einen beträchtlichen Zeitraum hinweg staatenlos bleibt.²⁴

UNHCR empfiehlt daher, einem im Hoheitsgebiet geborenen und andernfalls staatenlosen Kind automatisch bei seiner Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft zu gewähren. Falls Österreich die Verleihung auf Antrag für in Österreich geborene Kinder, die andernfalls staatenlos wären, aufrechterhält, ersucht UNHCR dringend, die Antragsstellung so schnell wie möglich nach der Geburt zu ermöglichen.

Darüber hinaus stimmt die österreichische Rechtslage nicht mit dem Text des Übereinkommens von 1961 überein: Artikel 1 Abs. 2 a) schreibt vor, dass das andernfalls staatenlose Kind innerhalb einer Frist „die frühestens mit dem vollendeten 21. Lebensjahr endet“, einen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft stellen kann. Im Gegensatz dazu legt § 14 (1) 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes fest, dass der Antrag auf Staatsbürgerschaft von einer in Österreich staatenlos geborenen Person nach dem 18. Lebensjahr und spätestens zwei Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit, also zwischen dem 18. und 20. Lebensjahr, zu stellen ist. Die vom österreichischen Gesetzgeber vorgeschriebene Frist endet somit ein Jahr früher als im Übereinkommen von 1961 festgesetzt. Sollte der oben erwähnte Vorschlag von UNHCR zur Gewährung der Staatsbürgerschaft bei der Geburt oder in früher Kindheit nicht angenommen werden, empfiehlt UNHCR, § 14 (1) 5 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes durch Ersetzung der Wortfolge „spätestens zwei Jahre“ durch die Wortfolge „spätestens drei Jahre“ abzuändern.

Staaten, die sich für ein Antragsverfahren entscheiden, sind weiters verpflichtet, Eltern von andernfalls staatenlosen Kindern eingehend zu informieren über die Möglichkeit des Erwerbs der Staatsbürgerschaft, wie der Antrag zu stellen ist und welche Bedingungen zu erfüllen sind. Informationen über die Antragstellung sind dabei nach Ansicht von UNHCR den betroffenen Eltern von Kindern, die sonst staatenlos sind oder deren Staatszugehörigkeit ungeklärt wäre, zur Verfügung zu stellen. Eine allgemeine Aufklärungskampagne scheint hierfür nicht ausreichend.²⁵ UNHCR empfiehlt daher – ähnlich der entsprechenden Bestimmung im Entwurf zu § 57 (1) – die Einführung einer

²¹ Abs. 9-10 der UNHCR-Richtlinien zur Staatenlosigkeit Nr. 4.

²² Ebd., Abs. 11.

²³ Auch der Menschenrechtskommissar des Europarates hat bekräftigt, dass es in Europa keine staatenlosen Kinder geben solle und dass es eindeutig zum Wohl des Kindes sei, von Geburt an eine Staatsangehörigkeit zu besitzen. Siehe: *Human Right Comment, Governments should act in the best interest of stateless children*, 15. Jänner 2013: <http://humanrightscomment.org/2013/01/15/governments-should-act-in-the-best-interest-of-stateless-children/>.

²⁴ Abs. 34 der UNHCR-Richtlinien zur Staatenlosigkeit Nr. 4.

²⁵ Ebd., Abs. 53-54.

Rechtsgarantie, die für staatenlose Personen eine schriftliche Information über ihren Anspruch auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft vorsieht.

Ferner werden die Staatsbürgerschaft auf Antrag zuerkennenden Vertragsstaaten dazu aufgerufen, Anträge von andernfalls staatenlosen Personen gebührenfrei entgegenzunehmen, nachdem die Bezahlung einer Gebühr in den Voraussetzungen für die Einbürgerung unerwähnt bleibt. Des Weiteren dürfen indirekte Kosten, wie für die Beglaubigung von Dokumenten, kein Hindernis für Betroffene darstellen, einen Antrag gemäß den Artikeln 1 und 4 des Übereinkommens von 1961 zu stellen.²⁶

§ 24 – Wiederaufnahme des Verfahrens zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

§ 24 erlaubt die Wiederaufnahme eines Verleihungsverfahrens in gewissen Situationen, aber unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person nicht staatenlos wird. Diese Schutzbestimmung zur Verhinderung von Staatenlosigkeit kommt in jenen Fällen nicht zur Anwendung, in denen die Staatsbürgerschaft auf betrügerische Weise unter Vorlage eines gefälschten Dokuments, basierend auf falschen Angaben, einem strafrechtlich verfolgbaren Delikt oder auf irgendeine andere unerlaubte Weise erworben wurde.

UNHCR hält in diesem Zusammenhang fest, dass den Staaten gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Übereinkommens von 1961 der Entzug einer durch betrügerische Handlungen oder falsche Angaben erworbenen Staatsbürgerschaft trotz drohender Staatenlosigkeit erlaubt ist.²⁷ In Fällen, in denen Verlust oder Entzug der Staatsbürgerschaft Personen staatenlos macht²⁸, hat der Staat jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen seinem verfolgten Ziel und den Folgen für Betroffene zu wahren. Im Rahmen des Unionsrechts hat der Gerichtshof der Europäischen Union im Fall *Janko Rottman v. Freistaat Bayern* entschieden, dass Entscheidungen, einer Person die Staatsbürgerschaft wegen Betrugs zu entziehen, dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu genügen haben. Dabei ist unter anderem auf die Schwere des Verstoßes verglichen mit den Konsequenzen eines Entzugs der Staatsbürgerschaft im Hinblick auf den Verlust von Rechten, die Zeitspanne zwischen Einbürgerung und Entzug sowie die Möglichkeit des Wiedererwerbs der Staatsbürgerschaft Bedacht zu nehmen.²⁹

²⁶ Abs. 54 der UNHCR-Richtlinien zur Staatenlosigkeit Nr. 4.

²⁷ Gleichermaßen erlaubt Artikel 7 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über Staatsangehörigkeit den Verlust der Staatsbürgerschaft, auch im Fall drohender Staatenlosigkeit, in Fällen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats durch arglistiges Verhalten, falsche Angaben oder die Verschleierung einer erheblichen Tatsache, die dem Antragsteller zuzurechnen sind.

²⁸ Zusätzlich zu Fällen von Betrug und falschen Angaben erlaubt das Übereinkommen von 1961 den Vertragsstaaten, Betroffene durch Widerruf der Staatsbürgerschaft zu Staatenlosen zu machen, wenn: i) eine eingebürgerte Person sich für nach einer im Recht des Vertragsstaats festgesetzten Dauer, die nicht weniger als sieben aufeinander folgende Jahre betragen darf, im Ausland aufhält und es unterlässt, der zuständigen Behörde ihre Absicht mitzuteilen, sich ihre Staatsangehörigkeit zu erhalten (Artikel 7 Abs. 4) und 8 Abs. 2 (a)); ii) außerhalb seines Hoheitsgebiets geborene Staatsbürger, welche es unterlassen, sich im Hoheitsgebiet aufzuhalten oder sich vorschriftsgemäß innerhalb eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit bei der zuständigen Behörde zu registrieren (Artikel 7 Abs. 5 und 8 Abs. 2 (a)); iii) eine Person im Widerspruch zu ihrer Treuepflicht gegenüber dem Vertragsstaat unter Missachtung eines ausdrücklichen Verbots des Vertragsstaats einem anderen Staat Dienste geleistet oder Vergütungen bezogen hat (Artikel 8 Abs. 3 (a) (i)) sowie im Falle eines der vitalen Interessen des Staates in schwerwiegender Weise abträglichen Verhaltens (Artikel 8 Abs. 3 (a) (ii)); iv) die Person einen Treueeid oder eine förmliche Treueerklärung gegenüber einem anderen Staat abgegeben oder in eindeutiger Weise ihre Entschlossenheit bekundet hat, dem Vertragsstaat die Treue aufzukündigen (Artikel 8 Abs. (3) (b)). Die Gründe für den Entzug der Staatsbürgerschaft in Artikel 8 Abs. 3 können nur dann zu einem Entzug führen, wenn der Vertragsstaat seinen Vorbehalt zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung, Ratifikation oder Beitritt zum Übereinkommen basierend auf Gründen, die zum damaligen Zeitpunkt im nationalen Recht existierten, abgegeben hat.

²⁹ Siehe: C-135/08 *Janko Rottman v Freistaat Bayern* (Gerichtshof der Europäischen Union 2. März 2010), Abs. 55-56. Die Verbindung zwischen den betroffenen Personen und dem Staat ist einer der zu beachtenden Faktoren in diesen Fällen, wobei relevante Aspekte etwa der Aufenthalt im Hoheitsgebiet des

§ 57 – Erwerb der Staatsbürgerschaft nach irrtümlicher Behandlung als österreichische Staatsangehörige

UNHCR begrüßt die im Entwurf der Gesetzesänderung enthaltene Absicht, eine Lösung für die Situation jener Personen herbeizuführen, die irrtümlich als Staatsbürger behandelt wurden.

Das primäre Anliegen von UNHCR ist in diesem Zusammenhang die Vermeidung von Staatenlosigkeit als Folge des Entzugs der Staatsbürgerschaft. Der gegenwärtige Entwurf dieser Bestimmung wirft allerdings nach Ansicht von UNHCR Probleme im Hinblick auf Artikel 8 Abs. 1 des Übereinkommens von 1961 und Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit auf.³⁰

Wenn Staatenlosigkeit aus den in § 57 erfassten Umständen hervorgeht, sollten Personen, die fälschlicherweise als österreichische Staatsbürger galten, auch weiterhin als solche betrachtet werden, unabhängig vom Zeitraum, in dem sie von den Behörden fälschlicherweise als Staatsbürger behandelt wurden. In diesem Zusammenhang möchte UNHCR darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung nur Personen erfasst, die zumindest 15 Jahre lang irrtümlich als Staatsbürger behandelt wurden.

Die oben erwähnten Ausführungen basieren auf der Interpretation des Übereinkommens von 1961 in Verbindung mit der Definition einer staatenlosen Person aus Artikel 1 des Übereinkommens von 1954 sowie internationalem Gewohnheitsrecht.

Von § 57 erfasste Personen wurden zuvor auf Grund der Behandlung als Staatsbürger durch eine Behörde, welche für die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen, die als Beweis für die Staatsangehörigkeit gelten, oder anderer Dokumente zuständig ist, die ausschließlich österreichische Staatsbürger erhalten, auch als solche angesehen. Der Verwaltungsakt, im Zuge dessen festgestellt wird, dass die betreffenden Personen keine Staatsbürger mehr sind, sollte daher nach Ansicht von UNHCR als Verfahren zum Entzug der Staatsbürgerschaft mit allen damit verbundenen Garantien gewertet werden.³¹

UNHCR
27. März 2013

Staates oder die Heirat mit einem Staatsangehörigen sind; siehe Ministerkomitee des Europarats, *Recommendation R (1999) 18 of the Committee of Ministers to Member States on the Avoidance and Reduction of Statelessness*, 15. September 1999, C) Abs. c).

³⁰ Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, 6. November 1997, Europarat:

Österreich hat das Übereinkommen 17. September 1998 ratifiziert:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000505>.

³¹ Die UNHCR-Richtlinie zur Staatenlosigkeit Nr. 1 über die Definition von staatenlosen Personen in Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens von 1954 besagt in Abs. 38: „In Fällen, in denen die Behörde diese Handlung in einer nicht-automatisierten Weise fälschlich (zum Beispiel auf Grund einer Missinterpretation des anzuwendenden Rechts) oder in Arglist durchgeführt hat, wird der so erworbene Status des Betroffenen alleine dadurch nicht außer Kraft gesetzt. Dies folgt aus der üblichen Bedeutung der in Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens von 1954 verwendeten Begriffe. Das Gleiche gilt, wenn sich die Staatsbürgerschaft des Betroffenen auf Grund eines betrügerischen Antrags, den er selbst gestellt hat, oder durch einen Antrag mit unbeabsichtigt fehlerhaftem Sachverhalt ändert. Im Sinne der Begriffsbestimmung sind Staatsbürgerschaftsverleihungen durch nicht-automatisierte Verfahren als gültig zu werten, auch wenn hierfür die Rechtsgrundlage fehlt. Jedoch wird der Staat in manchen Fällen nach Entdecken des Fehlers oder der bösen Absicht im betreffenden Staatsbürgerschaftsverfahren bereits Schritte eingeleitet haben, um der Person die Staatsbürgerschaft zu entziehen, was der Staat in seiner Einschätzung des derzeitigen Status des Betroffenen berücksichtigen sollte.“